

Archiv

Lemsahl-Mellingstedt 6
I 8.4.69

Der Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 6 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. September 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1176) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) kennzeichnet die Lemsahler Landstraße für den Geltungsbereich des Plans als überörtliche Verkehrsverbindung, die zum größten Teil durch Grünflächen und Außengebiete führt. Zwischen den Straßen Tannenhof und Fiersberg sind die westlich angrenzenden Flurstücke als Wohnbau- bzw. Untersuchungsgebiet ausgewiesen.

III

Die an die Westseite der Straße grenzenden Flurstücke sind überwiegend mit eingeschossigen Wohnhäusern bebaut. Auf dem Flurstück 374 befinden sich 2 Ladengeschäfte. Das Flurstück 377 wird von einem Baugeschäft gewerblich genutzt; das zweigeschossige Gebäude Lemsahler Landstraße 193 dient im vorderen Teil Wohnzwecken. Auf dem Flurstück 389 befindet sich ein Gasthof.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für zukünftige Verbreiterungen der Lemsahler Landstraße zu sichern.

Der Straßenzug Lemsahler Landstraße - Poppenbütteler Chaussee - Lohe verbindet den Poppenbütteler Raum mit der Segeberger Chaussee. Eine verkehrsgerechte Neuplanung dieser überörtlichen Verkehrsverbindung wird notwendig, weil die Lemsahler Landstraße auf die Dauer weder in der Linienführung noch in der Querschnittsgestaltung den Erfordernissen dieser Ausfallstraße nach Norden und den Bedürfnissen des örtlichen Nahverkehrs entspricht. Die im Geltungsbereich des Plans ausgewiesenen Straßenbreiten sind notwendig, um bei weitgehender Erhaltung des Baumbestandes und der Knickwälle eine durchgehende Herrichtung von zwei 7,0 m breiten Fahrbahnen zu ermöglichen, die durch einen

Mittelstreifen voneinander getrennt werden. Durch die Anlage von Schutzstreifen, Rad- und Gehwegen wird die Gesamtstraßenbreite im Mittel etwa 34,0 m betragen. Die zukünftige Straßenverbreiterung wurde im wesentlichen auf der unbebauten Seite der angrenzenden Flurstücke ausgewiesen. In der Lemsahler Landstraße verkehrt eine Omnibuslinie in und aus Richtung Innenstadt, deren einer Endpunkt sich unmittelbar nördlich der Kreuzung mit der Straße Tannenhof befindet. Die Ausweitung der Straßenlinie vor dem Flurstück 377 ist für eine Omnibuskehr erforderlich. Der Eichelhäherkamp als Teilstück einer äußeren Ringstraße soll eine Durchschnittsbreite von 20,0 m erhalten. Der größte Teil des Plangebiets steht unter Landschaftsschutz. Hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k).

IV

Als Straßenflächen sind etwa 30 100 qm (davon neu etwa 12 900 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.